

kriens

Beantwortung Interpellation

Interpellation Felber: Wem gehört der «öffentliche» Raum in der Stadt Kriens Nr. 148/2022

Eingang

09. Dezember 2022

Zuständiges Departement

Bau- und Umweltdepartement



Beantwortung

1. Welche der folgenden Plätze gehören der Öffentlichkeit, welche Privaten?:
 Innenhöfe im Schappe Kulturquadrat und hinter dem Schappecenter, die Innenhöfe im zukünftigen Bella-real, Alex-Willi-Platz, Stadthaus-Platz, Dorfplatz, Lindenplatz, Hofmattplatz, Bellpark, Innenhöfe Überbauung Mattenhof und Matteo, Innenhof vor dem Mediamarkt, Vorplatz beim Pilatusmarkt, Umgebung um den Südpol sowie vor der Musikhochschule, Bahnhofplatz am Mattenhof, Innenhöfe und Aussenflächen der zukünftigen Überbauungen Eichhof, Nidfeld und Mattenplatz und Pilatusarena.

	Grundstück-Nr.	Besitz	Sicherung öffentliche Rechte	Unterhaltspflichtne z.L. der Stadt
Innenhof Schappe Kulturquadrat (GS-Nr. 538)	538	Stadt Kriens		
Hinter dem Schappecenter (GS-Nr. 659)	659	Alleineigentum AXA Anlagestiftung	keine	
Innenhöfe Bell-Areal	n.b.	Logis Suisse AG	Bebauungsplan, Hauptwegverbindungen sind grundbuchrechtlich (Dienstbarkeiten) zu sichern.	
Alex-Willi-Platz	2214	Stadt Kriens	Bebauungsplan, Öffentlich gewidmet	Unterhalt durch Stadt Kriens
Stadthaus Platz	448	Stadt Kriens Alfred Müller AG	Öffentliches Fusswegrecht z.G. Allgemeinheit, Stadtplatz öffentlich gewidmet	
Dorfplatz	468	Stadt Kriens	Öffentlich gewid-	

(GS-Nr. 468)			met	
Lindenplatz	429, 431, 438	Domoluc AG, Stockwerkeigentümer Luzerners- rtrasse 9a und einzelne Privatperson	Öffentl. Fusswegrecht lt. Plan, Unterhaltsabrede gemäss Beleg z.G. Stadt Kriens, Stadtplatz 1, 6011 Kriens	Winterdienst Wegverbindungen, öffentliche Beleuchtung
Hofmattplatz		Personalfürsorge- stiftung der Anliker AG Bauunterneh- mung	Öffentl. Fusswegrecht lt. Plan, Unterhaltsabrede gemäss Beleg z.G. Stadt Kriens	Winterdienst Wegverbindungen, öffentliche Beleuchtung
Innenhof vor dem Media- markt	4520	Besitzergemein- schaft: TPC AG, transGourmet Schweiz AG		
Vorplatz beim Pilatusmarkt	1293	Besitzergemein- schaft ua. UBS, BVK Personalvor- sorge des Kt. ZH, PUBLICA Pensi- onskasse des Bun- des	Öffentl. Fusswegrecht lt. Plan	
Umgebung um den Süd- pol	5878	Stadt Luzern, Lu- zerner Theater		
Innenhöfe Überbauung Mattenhof	66	Mobimo AG	Öffentl. Fusswegrecht lt. Plan. Je- doch nicht im In- nenhof.	
Innehof Überbauung Matteo	6051	Credit Suisse An- lagestiftung	keine	Unterhaltspflich- ten Freigleis
vor der Mu- sikhochschu- le	2790	Luzerner Pensi- onskasse (LUPK)	Nidfeldstrasse ist öffentliche Ge- meindestrasse	
Bahnhofplatz am Mattenhof	5808	Stadt Kriens	Der Öffentlichkeit gewidmet	Unterhaltspflich- ten gemäss Strassenregle- ment
Innenhöfe und Aussen- flächen der zukünftigen Überbauungen Eichhof	2993. 2994	BVK	Öffentl. Fusswegrecht der wichtigs- ten Passagen	
Nidfeld	103	Besitzergemein- schaft	Öffentl. Fahrwegrecht auf Velowegen lt. Plan. Je- doch nicht im Innenhof	
Mattenplatz	4518	Anliker AG	Keine Wird Bebauungsplan erarbeitet	
Pilatusarena		Pilatus Arena AG	Bebauungsplan, Öffentl. Fussweg	

			recht der wichtigsten Passagen	
--	--	--	--------------------------------	--

- 2. Für welche dieser Plätze, die sich in privater Hand befinden, wurde die Nutzung und er Unterhalt durch die Öffentlichkeit vertraglich gesichert? Mit welchen «Verfahren» ist eine solche «Sicherung» möglich?**

Siehe tabellarische Übersicht in der Antwort auf die Frage Nr. 1.
Die Regelung der Zugänglichkeit und der öffentlichen Unterhaltspflicht kann mittels im Grundbuch einzutragender Dienstbarkeit oder durch öffentliche Widmung (Entscheid des Stadtrates) erfolgen. Aufgrund der öffentlichen Widmung kommen die Bestimmungen des städtischen Strassenreglements zur Anwendung.

- 3. Wie wichtig ist der Stadt Kriens, dass solche Räume allen Interessengruppen offenstehen? Wie könnte bewirkt werden, dass zukünftig Private weder Vereine noch Parteien davon abhalten dürfen, auf ihren öffentlich zugänglichen Grundstücken Aktionen innerhalb klar definierten Rahmenbedingungen durchzuführen?**

Der öffentliche Raum ist für das gesellschaftliche Leben und den sozialen Austausch essenziell, entsprechend wichtig ist der Stadt Kriens seine Zugänglichkeit für möglichst alle Menschen. Dieser öffentliche Raum befindet sich entweder im Besitz privater Eigentümer oder der Stadt Kriens.

Einschränkungen auf öffentlichen Flächen privater Eigentümer sind zu respektieren. Wo sinnvoll, möglich und politisch erwünscht, kann die Stadt Kriens mittels Landerwerb entsprechende Flächen für die öffentliche Nutzung sichern. Bei privatem Grundbesitz können Regelungen zur öffentlichen Zugänglichkeit und Nutzung mittels Dienstbarkeiten oder öffentlicher Widmung erlassen werden. Bei Neubaugebieten können entsprechende Regelungen über Sondernutzungspläne erlassen werden.

- 4. Wie wichtig wären dazu einheitliche Regeln und Umsetzungsrichtlinien für alle Plätze in der Stadt Kriens?**

Mit dem Strassenreglement der Stadt Kriens und den dazugehörigen Verordnungen existieren bereits einheitliche Regeln und Umsetzungsrichtlinien für alle öffentlich gewidmeten Plätze der Stadt Kriens.

- 5. Wie ist die Zugänglichkeit von öffentlich zugänglichen Dachgeschossen auf grösseren Überbauungen gesichert!**

Es sind dem Stadtrat keine der Öffentlichkeit gewidmeten Dachgeschosse bekannt. Grössere Überbauungen wie der Mattenhof regeln die Zugänglichkeit der unter den Bewohnenden geteilten Allgemeinflächen privatrechtlich (z.Bsp. Nutzungsreglemente, Vereinbarungen, Mietvertrag o.ä.).

Im Rahmen von Sondernutzungsplänen können bei Bedarf öffentlich zugängliche Nutzungen auf Dachgeschossen vorgeschrieben werden.

- 6. Wie werden für die Öffentlichkeit wichtige Flächen, z.B. Bogenweg in Luzern Süd gesichert respektive festgesetzt? Wie kann verhindert werden, dass im Nachhinein mit Enteignungsverfahren die öffentlichen Interessen gewahrt werden müssen?**

Die zukünftig für die Öffentlichkeit gewidmeten Flächen werden in langfristigen

raumplanerischen Verfahren zu Gunsten der Allgemeinheit gesichert. Auf übergeordneter Ebene werden mit den Bestimmungen zur Grundnutzung (Bau- und Zonenreglement) öffentliche Interessen grundeigentümergebunden geregelt. Zum Beispiel Zone für öffentliche Zwecke oder Sport und Freizeitzone.

In weiteren Schritten werden im Rahmen von Verhandlungen die öffentlichen Interessen mit jenen der Grundeigentümerschaft in Übereinstimmung gebracht. Die Verrechtlichung dieser Interessen kann durch Sondernutzungspläne oder Auflagen geschehen. Auf privatrechtlicher Basis können Vereinbarungen mit Dienstbarkeiten im Grundbuch festgehalten werden.

7. **Wem gehört die Bushaltestelle vor dem Pilatusmarkt (Fahrtrichtung Horw) und wer ist für die Umsetzung der Hindernisfreiheit bei solchen Bushaltestellen verantwortlich? Wer fordert die Umsetzung ein? Wer bezahlt sie?**

Die Bushaltestellen befinden sich auf einer Privatstrasse im Eigentum der Besitzer des Grundstückes Nr. 1293 (ua. UBS, BVK Personalvorsorge des Kt. ZH, PUBLICA Pensionskasse des Bundes). Die Umsetzung der Hindernisfreiheit liegt im öffentlichen Interesse, wird vom eidgenössischen Behindertengleichstellungsgesetz eingefordert und wird entsprechend durch die Stadt Kriens vorangetrieben. Die Kosten haben die Strasseneigner zu tragen.

Bauliche Massnahmen wie Veränderungen im Strassenverlauf, Veränderungen der Fusswege, des Beleuchtungskonzepts etc. werden vom jeweiligen Eigentümer, auf dessen Grundstück das betroffene Strassenstück bzw. die betroffene Installation liegt, vorgenommen und gehen zu dessen Lasten.

Kriens, 5. April 2023